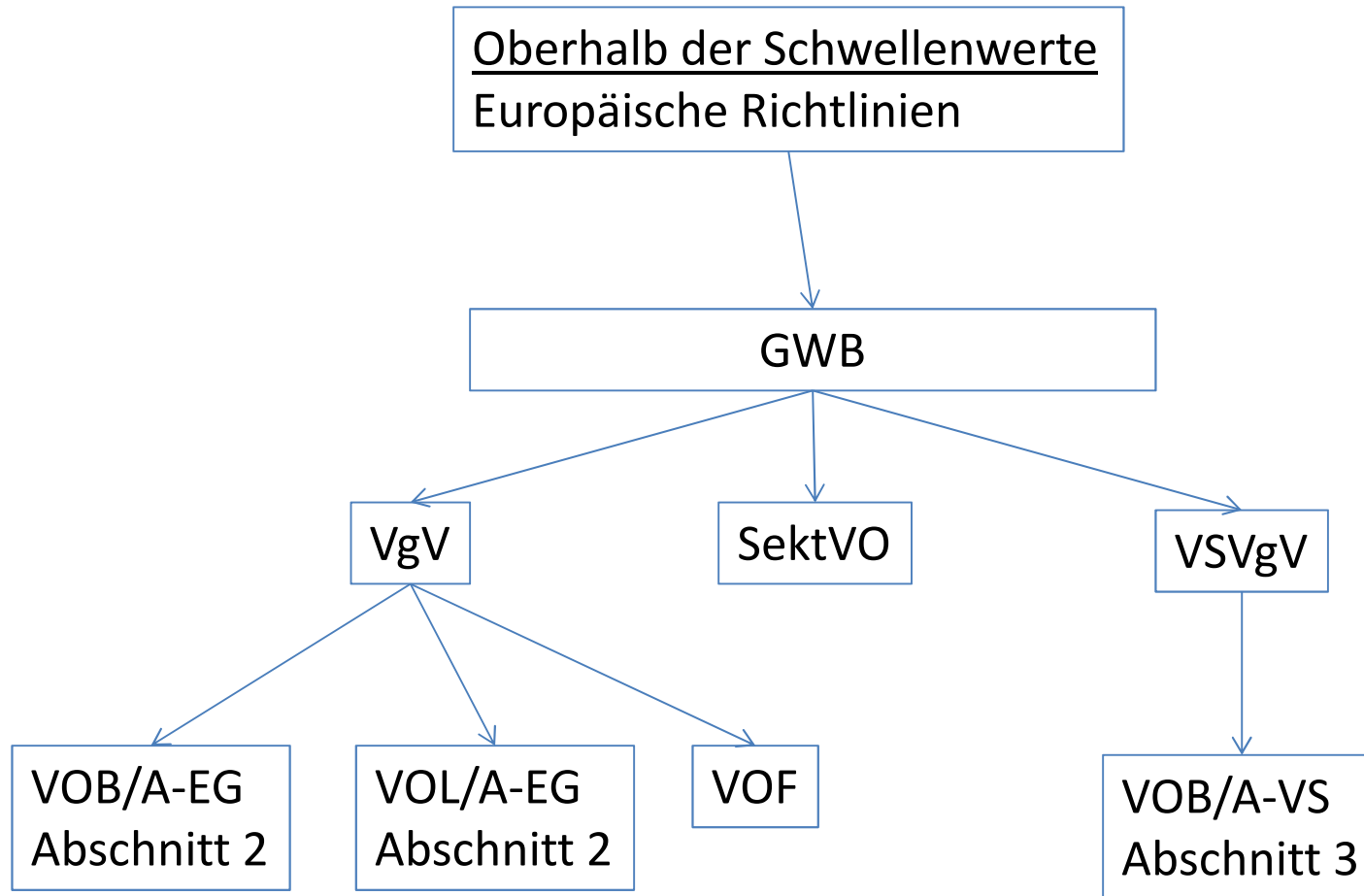


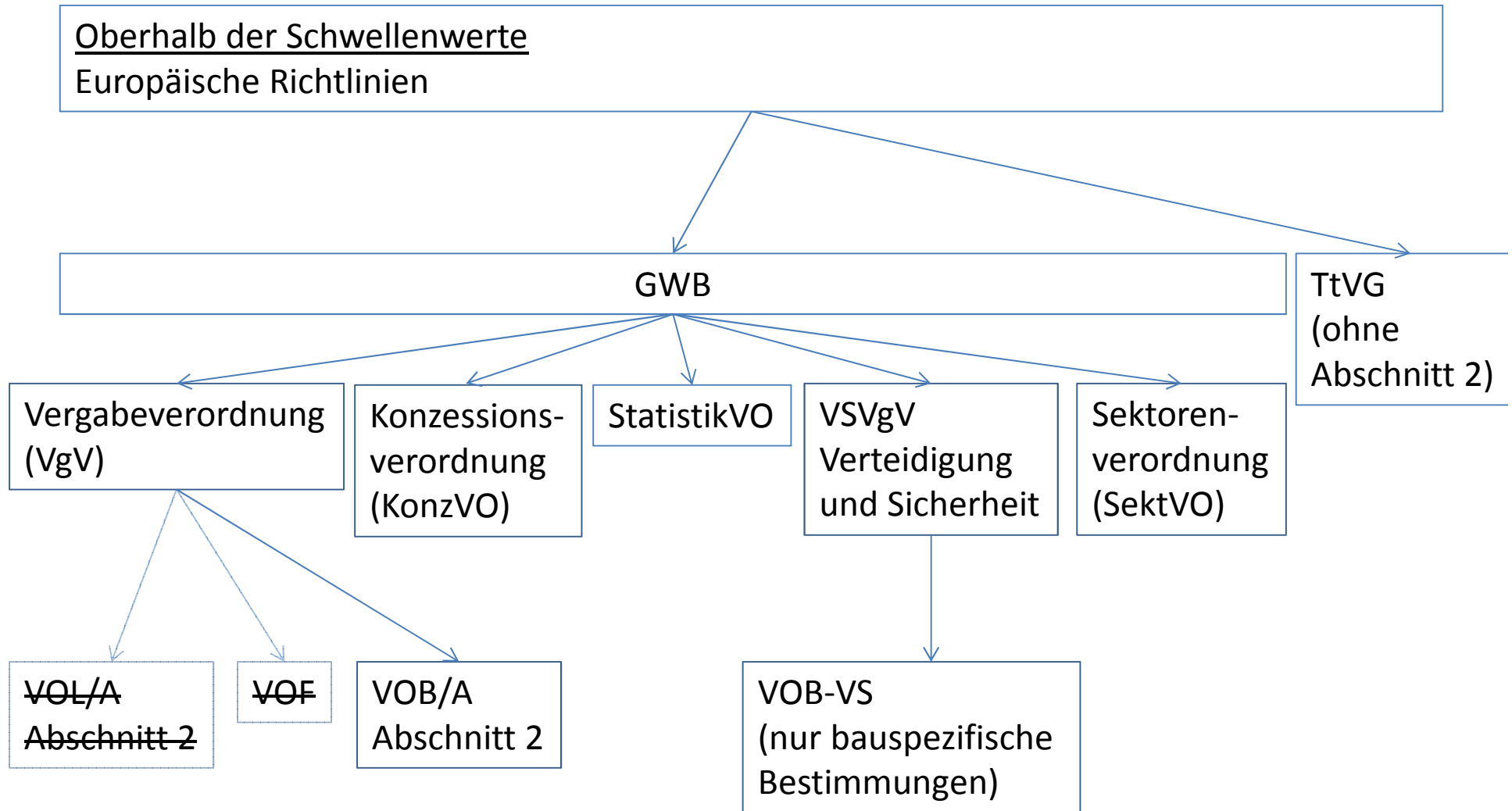
Jour Fixe  
„Neues Vergaberecht“  
„zSKS“

25.05.2016

# Struktur „altes Vergaberecht“



# Struktur „Neues Vergaberecht“



# VergModG

- Materielle Regelungsinhalte für
  - Klassische Vergabe
  - Konzessionsvergabe
  - Sektorenvergabe

# VergRModVO

## Mantelverordnung umfasst

- Vergabeverordnung (VgV)
  - Zusammenführung VOL/A Abschnitt 2 + VOF in neuer VgV
- Sektorenverordnung (SektVO)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

# Wesentliche Neuerungen

- Wahl der Verfahrensart  
Freie Wahl zwischen offenem und nicht-offenem Verfahren (§ 119 Abs. 2 GWB)
- Bereitstellung der Vergabeunterlagen bei Veröffentlichung
- Angebotswertung  
Berücksichtigung von Organisation, Qualifikation und Erfahrung

# Wesentliche Neuerungen

- Eignung (§§ 122-125 GWB)
  - Fachkunde und Leistungsfähigkeit
  - An die Stelle der (Un-)Zuverlässigkeit treten Ausschlussgründe (§ 123, 124 GWB)
  - „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE)
  - Selbstreinigung (§ 125 GWB)

# Wesentliche Neuerungen

- Rückkehr des Selbstausführungsgebots (§ 47 Abs. 5 VgV, § 6dEU Abs. 4 VOB/A)
- § 35 Abs. 2 Satz 3 VgV Nebenangebote auch dann zulässig, wenn Preis alleiniges Zuschlagskriterium
- Geänderte Fristen im Vergabeverfahren





# Fristen EU-Verfahren 2

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS	KonzVgV	
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 10	✓	✓					
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 10	✓	✓					
Einvernehmlich mit allen Bewerbern festgelegte Angebotsfrist (nicht möglich für oberste Bundesbehörden)	0	10	✓		✓				
Sektorenauftraggeber: Standardfrist	0	1 10			✓				
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 40				✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Vorinformation wurde mindestens vor 52 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 22 36				✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 35				✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit	0	1 10				✓	✓		
<b>Teilnahmefristen beim wettbewerblichen Dialog</b>									
	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS	KonzVgV	
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 30	✓	✓	✓				
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 37				✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung an TED	0	1 30				✓	✓		
<b>Teilnahmefristen bei der Innovationspartnerschaft</b>									
	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS	KonzVgV	
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 30	✓	✓	✓				

# Jour Fixe

## TOP 2: nationale Verfahren

25.05.2016

# nationale Vergaben – was ist geplant?

- Vergabe von Bauaufträgen: 1. Abschnitt der VOB/A idF vom 7. Januar 2016.
  - Zitat: „Eine umfassende Überprüfung des Abschnitts 1 auf Änderung zur Bewahrung eines möglichst weitgehenden Gleichlaufs mit dem Abschnitt 2 wird erst nach Abschluss der Vergaberechtsreform beginnen. Wo Angleichungen punktuell ohne tiefergehende Erörterung möglich und sinnvoll erschienen, sind sie vorgenommen worden, z. B. bei der Signatur von elektronischen Angeboten.“

# Nationale Vergaben – was ist geplant?

- Vergabe von Liefer- und DL-Aufträgen: **UVgO**
  - Inhaltliche Aspekte:
    - Zahlreiche Verweise auf bzw. 1:1-Übernahme der Regelungen von GWB und VgV
    - Aber auch Übernahme bewährter Regelungen aus VOL/A
    - Entzerrung der freihändigen Vergabe
      - Einbeziehung der freiberuflichen Dienstleistungen
    - Gleichrangigkeit der bA mit Teilnahmewettbewerb

# Nationale Vergaben – Zeitplan

- 1. Abschnitt der VOB/A wird durch in den DVA in der zweiten Jahreshälfte aufgeschnürt.
- UVgO ist zurzeit nur innerhalb der Regierungsressorts bekannt.
  - Bund-Länder-Austausch in Berlin, 1. Juni 2016
  - Voraussichtlich im Anschluss: Veröffentlichung, Einbeziehung der Spitzenverbände usw.
  - Inkrafttreten Herbst? Ende des Jahres?
  - Neuer Verweis im TtVG notwendig?

# Nationale Vergaben – was gilt bis dahin?

- Rundschreiben 01/2016, Zitat:
- „Für Bauvergaben findet in Bremen ab dem 18. April 2016 die neugefasste **VOB/A, 1. Abschnitt**, Anwendung.
- Für Liefer- und Dienstleistungen gilt weiterhin die bisherige **VOL/A, 1. Abschnitt** fort. ...
- Die elektronische Verfahrensdurchführung ist zwar nur für EU-Verfahren verbindlich vorgeschrieben, gleichwohl soll sie grundsätzlich auch für nationale Verfahren Anwendung finden. Hierzu soll wie auch für EU-Verfahren der „AI Vergabemanager“ genutzt werden.“

Jour Fixe

TOP 3a: Gesamt- und Losvergabe

25.05.2016



# Gesamt- und Losvergabe

- Ziel ist eine einheitlichere Vorgehensweise der öffentlichen Auftraggeber.
- Näheres zu TOP 5:  
Arbeitschritte / Maßnahmen der zSKS

Jour Fixe

TOP 3b bis 3d: Drucksache 19-191

Beschluss des Senats vom  
24.05.2016

# Arbeitsauftrag der Bürgerschaft 1: Nebenangebote

- Öffentliche Auftraggeber sollen von innovativen technischen Verfahren oder neuartige Materialien, vorhandenem Knowhow und Innovationsfortschritten profitieren.
- Lösung: Beseitigung der Unsicherheiten bei Vergabestellen, damit Nebenangebote in angemessener Weise berücksichtigt werden
- zSKS → Entwurf und Erarbeitung eines Themenpapiers mit Beispielen und Hinweisen
- Notwendig: Feedback der Vergabestellen!

# Arbeitsauftrag der Bürgerschaft 2: Existenzgründer

- Öffentliche Auftraggeber sollen von innovativen technischen Verfahren oder neuartige Materialien, vorhandenem Knowhow und Innovationsfortschritten profitieren.
- Lösung: Eine weniger zögerliche Berücksichtigung von Existenzgründern
- zSKS → Kennzeichnung „EG“ im Vergabemanager
- zSKS → EG-Info gemeinsam mit den Kammern
- zSKS → Thematisierung von Eignungskriterien bei den öffentlichen Auftraggebern

# Arbeitsauftrag der Bürgerschaft 3: Kostenkontrolle (Baubereich)

- Es kommt immer wieder zu erheblichen Nachträgen aufgrund zu niedrig kalkulierter Angebote (Ursache beiderseitig).
- Verzerrung des Wettbewerbs durch geschicktes Nachtragsmanagement.
- Lösung: Minimieren von Nachträgen durch „Kostenvergleiche nach Projektabschluss“
- zSKS → Auswahl unterschiedlicher Projekte
- zSKS → Kooperative Kostenkontrolle

# Jour Fixe

## TOP 3e: Wertgrenzen

25.05.2016

# Neufassung des TtVG zum 30.04.2016

- Rundschreiben 02/2016, Nummer 1:
- Freihändige Vergabe bis 50.000,- €
  - Vergleichsangebote (!), wenn nicht VOB/A, VOL/A (UVgO) einen Verzicht darauf erlauben.
- Beschränkte Ausschreibung L/DL bis 100.000,- €
- Beschränkte Ausschreibung Bau bis 500.000,- €
- Veröffentlichungspflichten
  - ab 50.000,- €
  - ex ante VOB/A, ex post VOB/A und VOL/A

Jour Fixe  
TOP 3f: Tariftreue

25.05.2016



# Neufassung des TtVG zum 30.04.2016

- Rundschreiben 02/2016, Nummer 2:
- Tariftreue bei nationalen Bauvergaben
- Der Plan:
  - neue 231/232er Formulare bis Mitte Juni 2016  
(auch für die eVergabe)
  - Liste von Tarifverträgen, die in ihrer Branche **alleingestellt** sind, bis zum 30. Juni 2016 online
  - Beginn der Tariftreue insoweit ab 1. Juli 2016
  - Erweiterung der Liste um repTV bis Sept-Okt
  - Tariftreue dann umfänglich
- Kontrollen?

# Jour Fixe

## TOP 3g: eVergabe

25.05.2016

# eVergabe (light)

- Oberschwellig Verpflichtung zur eVergabe, für Teile Übergangszeit bis 18. Oktober 2016
- Ziel ist Einsatz der eVergabe auch national
- Einfache Version: eVergabeLight
  - Verwendung und Hochladen der Vergabeformulare und der übrigen individuellen Papiere
  - Bekanntmachungsworkflow
  - Terminmanager
  - Dokumentation
    - Auch zB der Kommunikation
    - Und der Angebotswertung
  - Vergabemeldungen
  - (Formulare erhältlich auf: <http://vergabeinfo.bremen.de/> → **Dokumente → Informationen für Vergabestellen** )

# Zentrale Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS)

## Rechtsgrundlage:

- Einrichtung formal zum 01.05.2015 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 TtVG)
- BremBauvergabeV
- Abgrenzung zu „der“ zentralen Vergabestelle
  - IB eine große Vergabestelle

# zSKS

## Aufgaben:

- „das Vergabewesen überschaubar zu gestalten, das Vergabeverfahren so zu gestalten, dass mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen können und das Vorgehen der öffentlichen Auftraggeber so weit wie möglich zu vereinheitlichen“  
(§ 3 Abs. 2 BremBauvergabeV)

# zSKS

## Hierzu kann die zSKS:

- Verfahrens- Formvorschriften und Vertragsbedingungen erlassen (**§ 2 Nrn. 1-3**)
  - Insb. **Vergabeformulare**  
(<http://vergabeinfo.bremen.de/> → Dokumente → Informationen für Vergabestellen )
- Handlungsoptionen nutzen (**§ 3 Abs. 3**)
  - konkrete Verfahrensanweisungen
  - einzelne maßgebliche Verfahrensschritte beschreiben
- einzelne Vorgaben nur für best. Arten von Vergabeverfahren oder Auftraggebern erlassen (z.B. im Hoch-, Wasser-, Straßen-/Brückenbau und Sektorenbereich) (**§ 3 Abs. 4**)
- weiter Beurteilungsspielraum

# zSKS

## Erster Schritt: (§ 4 Abs. 1)

Identifizieren des Hilfsbedarfs

- Umfassende Informationen über Vergabep Praxis
- Auskunftsanspruch der zSKS ggü. den Vergabestellen

# zSKS

## Zweiter Schritt: (§ 3 Abs. 2)

- Vergabeverfahren entbürokratisieren
- Bearbeitern vor Ort Unterstützung an die Hand geben
  
- Erstellen eines thematisch gegliederten Leitfadens, zur Erarbeitung von Themenblättern, z.B.
  - Gesamt- oder Losvergabe
  - Nebenangebote
  - Baugrundrisiken
  - Fachfremde Vergabe
  - Vorbemerkungen



# zSKS

- **Beratungstätigkeit & Schlichtung (§ 4 Abs. 2)**
  - Ansprechpartner bei konkreten Fragen und Beschwerden
  - **Keine verbindlichen Entscheidungen**
- **Fachgespräche**
- **Leitfaden auf Webseite (§ 3 Abs. 5)**
  - Ergebnisse werden gut erreichbar öffentlich zugänglich gemacht
  - **dynamisch**